

Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät
Zentrum für Lehrerbildung und Fachdidaktik (ZLF)

**Fachstudien- und -prüfungsordnung für die
Praktika im Studium eines Lehramts an der
Universität Passau – FStuPO LA Praktika**

vom 1. Oktober 2024

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Fachstudien- und -prüfungsordnung für die Praktika im Studium eines Lehramts an der Universität Passau – FStuPO LA Praktika

Vom 1. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Modulaufbau
- § 3 Praktika für alle Lehrämter
- § 4 Zusätzliches Studienbegleitendes Praktikum (ZSP) für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen
- § 5 Alternative Schulpraktika
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Studium eines Lehramts an der Universität Passau (AStuPO LA) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO LA nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO LA Vorrang.

§ 2 Modulaufbau

¹Studierende aller Lehrämter absolvieren die Praktika nach § 3. ²Studierende, die das Lehramt an Grund- und Mittelschulen gewählt haben, absolvieren zusätzlich zu den Praktika nach § 3 auch das Praktikum nach § 4. ³In allen Praktika inklusive der Begleit- und Einführungsveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. ⁴Die Module gehen nicht in die Berechnung der Fachnote nach § 24 AStuPO LA ein.

§ 3 Praktika für alle Lehrämter

(1) Allgemeine Regeln

Gemäß § 34 Abs. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung sind zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt von allen Studierenden folgende Praktika abzuleisten:

1. ein Betriebspraktikum (BP)
2. ein Orientierungspraktikum (OP)
3. ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (PDP)
4. ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (SFP)

(2) Betriebspraktikum (BP) oder Kaufmännisches Praktikum (KP)

¹Das Betriebspraktikum ist gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I, sowie der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. ²Das Betriebspraktikum hat eine Dauer von 8 Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten. ³Studierende die im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Realschulen oder Lehramt an Gymnasien das Fach Wirtschaftswissenschaften gewählt haben, absolvieren statt des Betriebspraktikums ein Kaufmännisches Praktikum nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 LPO I (Lehramt an Realschulen) mit der Dauer von 3 Monaten bzw. § 84 Abs. 1 Nr. 2 LPO I (Lehramt an Gymnasien) mit der Dauer von 4 Monaten.

(3) Orientierungspraktikum (OP)

¹Das Orientierungspraktikum ist gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I sowie der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. ²Das Orientierungspraktikum hat eine Dauer von 3 bis 4 Wochen und ist spätestens vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Praktikums abzuleisten. ³Das Orientierungspraktikum kann im Rahmen eines alternatives Praktikums gemäß § 5 ersetzt werden.

(4) Pädagogisch-didaktisches Praktikum (PDP)

¹Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum ist gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I sowie der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. ²Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum hat einen Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. ³Voraussetzung für das pädagogisch-didaktische Praktikum ist das erfolgreich abgeschlossene Orientierungspraktikum sowie das erfolgreich abgeschlossene Basismodul Schulpädagogik. ⁴Das pädagogisch-didaktische Praktikum kann durch ein alternatives Praktikum gemäß § 5 ersetzt werden.

Lehrform	Praktikumsbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PT	Pädagogisch-didaktisches Praktikum (PDP)	Portfolio	--	6
Insgesamt: ein Modul			--	6

(5) Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (SFP)

¹Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I sowie der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen

Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. ²Das einsemestrige studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während des Semesters einmal jede Woche an einer Schule derjenigen Schulart statt, für die die Lehramtsbefähigung angestrebt wird, und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung.

Lehrform	Praktikumsbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PT+SE	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (SFP) mit Begleitseminar	Portfolio	--	5
Insgesamt: ein Modul			--	5

§ 4 Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum (ZSP) für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen

¹Alle Studierende in den Studiengängen Lehramt an Grund- und Mittelschulen absolvieren nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I und § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum (ZSP). ²Das einsemestrige Praktikum findet während des Semesters einmal jede Woche an einer Schule derjenigen Schulart statt, für die die Lehramtsbefähigung angestrebt wird und umfasst dabei mindestens drei eigenständige Lehrversuche mit Besprechung.

Lehrform	Praktikumsbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PT+SE	Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum (ZSP) mit Begleitseminar	Portfolio	--	5
Insgesamt: ein Modul			--	5

§ 5 Alternative Schulpraktika

¹An der Universität Passau werden alternative Schulpraktika angeboten. ²Die alternativen Schulpraktika ersetzen das Orientierungs- und das pädagogisch-didaktische Praktikum. ³Voraussetzung für das alternative Schulpraktikum ist das erfolgreich abgeschlossene Basismodul Schulpädagogik. ⁴Der Arbeitsaufwand für das alternative Schulpraktikum beträgt mindestens 225 und höchstens 240 Stunden und gliedert sich in einen praktischen und einen universitären Teil. ⁵Im praktischen Teil nach Satz 4 müssen die Studierenden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren wöchentliche Praktika während der Vorlesungszeit und eine oder zwei Blockphasen während der vorlesungsfreien Zeit ableisten. ⁶Der universitäre Teil im Sinne des Satzes 4 beinhaltet eine Einführungsveranstaltung sowie schulartspezifische Workshops und/oder Begleitseminare, die von den Studierenden begleitend zu den Praktika zu absolvieren sind. ⁷Für die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Teils werden sechs ECTS-LP für das pädagogisch-didaktische Praktikum angerechnet. ⁸Für den erhöhten Arbeitsaufwand, insbesondere für die erfolgreiche Absolvierung des universitären Teils, können zwei weitere ECTS-LP für das Lehramt an Grund- Mittel- und Realschulen im Bereich der Erziehungswissenschaften und für das Lehramt an Gymnasien im Bereich der Fachdidaktik für den freien Bereich angerechnet werden.

Lehrform	Praktikumsbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PT+SE	Alternatives Schulpraktikum mit universitärer Begleitung	Portfolio	--	6+2
Insgesamt: ein Modul			--	6+2

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium für ein Lehramt an der Universität Passau zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Juli 2024, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.09.2024, AZ: V.5-BS4067.8/3/36 erteilten Einvernehmens und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau, vertreten durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Jan Hendrik Schumann vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3970/2024).

Passau, den 1. Oktober 2024
UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2024